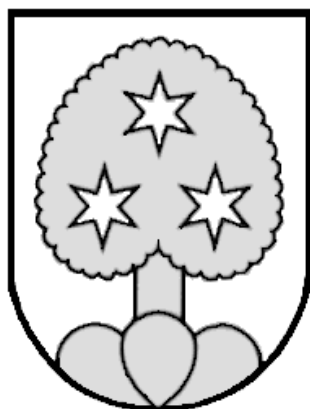


Einwohnergemeinde Linden

AUFLAGEEXEMPLAR



REGLEMENT ÜBER DIE BEITRÄGE AN DIE KOSTEN FÜR DIE SCHÜLERTRANSPORTE 2015

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen	2
Geltungsbereich	2
Verantwortlichkeit der Schulwege.....	2
Zumutbarkeit der Schulwege	2
Offizieller Schülertransport	3
Entschädigung privater Fahrten.....	3
Antragsformular	3
Antragsprüfung	3
Gültigkeit.....	4
Transportberechtigung	4
Inkrafttreten	4
Auflagezeugnis	5

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Linden beschliessen folgendes

Reglement über die Beiträge an Schulwege

Art. 1

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 19 Bundesverfassung
- Art. 62 Abs. 2 Bundesverfassung
- Art. 29 Abs. 2 Verfassung Kanton Bern
- Art. 50 Abs. 1 Gemeindegesetz
- Art. 5 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Volksschulgesetz

Art. 2

Geltungsbereich

¹Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung für alle in der Gemeinde Linden wohnhaften und schulpflichtigen Kinder, welche die Schule Linden Dorf und Jassbach besuchen.

² Schulpflichtige Kinder, welche ausserhalb dem Gemeindegebiet wohnen und auf bewilligtes Gesuch hin die Schule in Linden oder Jassbach besuchen, haben keinen Anspruch auf einen Schülertransport oder eine Schulwegentschädigung durch die Einwohnergemeinde Linden. Ein allfälliges Gesuch haben sie bei ihrer Wohnsitzgemeinde einzureichen..

Art. 3¹

Verantwortlichkeit der Schulwege

¹Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern, ausser bei der Benützung von Transporten, die von der Gemeinde organisiert werden. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll.

² Grundsätzlich wird die selbständige Zurücklegung des Schulweges durch die Kinder angestrebt.

³ Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schüler unzumutbar ist.

Art. 4

Zumutbarkeit der Schulwege

¹Die Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulweges liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

²Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich insbesondere anhand folgender Faktoren:

- Länge des Schulweges

- Höhendifferenz
- Alter, körperlicher und seelischer Zustand des Schülers oder der Schülerin
- Gefahren
- Strassen- bzw. Wegzustand

Offizieller Schülertransport

Art. 5

¹ Der Transport der Schüler der Zone 1 wird grundsätzlich mittels offiziellem Schülertransport ab Sammelplatz sichergestellt. Den Schulkindern steht kein Anspruch auf eine bestimmte Transportart zu. Aus Sicherheitsgründen bedient der Schulbus nur die im Anhang I bezeichneten Haltestellen.

² Ist der Transport auf einem unzumutbaren Schulweg mit dem offiziellen Schülertransport nicht möglich, können die Eltern den Transport übernehmen und hierfür eine Entschädigung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen verlangen.

Entschädigung privater Fahrten

Art. 6

¹ Die Entschädigung erfolgt nur auf Antrag mittels offiziellem Formular und richtet sich nach dem Personalreglement, Anhang II 3.2.2. Reisespesen.

² Die Berechnungsgrundlage für die Anspruchsberechtigung auf eine finanzielle Entschädigung bildet die kürzeste Distanz zwischen dem Wohnort des Schülers und der Schule des Kindes.

³ Wenn möglich sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

⁴ Die effektiv gefahrenen Kilometer werden semesterweise abgerechnet. Eingabefrist: spätestens ein Monat nach Semesterende.

⁵ Der Gemeinderat fällt in Absprache mit den Eltern die Entscheidung, ob die Kinder bis zum Sammelplatz oder bis zum Schulhaus transportiert werden.

Antragsformular

Art. 7

¹ Die Antragsformulare für den Transport sowie für die Auszahlung von Schulwegentschädigungen können bei der Gemeindeverwaltung Linden oder auf der Homepage der Gemeinde Linden bezogen bzw. heruntergeladen werden.

² Ausgefüllte Antragsformulare sind jeweils bis Ende Mai des vorangehenden Schuljahres bei der Gemeindeverwaltung Linden einzureichen.

Antragsprüfung

Art. 8

¹ Die Gemeindeverwaltung prüft die Anträge formell und leitet diese zwecks materieller Prüfung und Entscheidung an den Ressortleiter Bildung weiter.

² Durch den Ressortleiter Bildung bewilligte Anträge auf finanzielle Entschädigung werden an die Finanzverwaltung der Gemeinde Linden zur Auszahlung weitergeleitet.

³ Abgelehnte Anträge werden durch den Ressortleiter Bildung begründet an die Antragsteller retourniert mit dem Hinweis, dass diese eine anfechtbare Verfügung verlangen können.

⁴ Verlangt der Antragssteller eine anfechtbare Verfügung, entscheidet der Gemeinderat und er erlässt eine anfechtbare Verfügung.

Art. 9

Gültigkeit

¹ Bewilligte Anträge haben nur Gültigkeit für das betreffende Schuljahr.

² Über das betreffende Schuljahr hinausgehende oder rückwirkende Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.

Art. 10

Transportberechtigung

¹ Aufgrund der in Art. 4 Abs 2 erwähnten Faktoren erlässt der Gemeinderat im Anhang I eine Liste mit den Wohnadressen und einem Plan, auf welchem die Haltestellen sowie folgende Zonen festgelegt sind:

Zone 1: Transport Kindergarten bis und mit 1. Klasse

Zone 2: zum Transport nicht berechtigt, da zumutbarer Schulweg

² Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, den Anhang I anzupassen bzw. bestehende Haltestellen zu streichen oder neue hinzuzufügen, sofern sich dies als notwendig erweist. Die Notwendigkeit, eine Haltestelle zu streichen bzw. hinzuzufügen kann sich beispielsweise bei veränderten Verhältnissen der Anwohner ergeben (Schulwechsel oder Schulaustritt der Kinder, Wegzug etc).

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Beschluss/Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2014 angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
sig. R. Schlapbach

Die Sekretärin:
sig. J. Weber

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass vorstehendes Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 26. November 2014 öffentlich auflag, und dass keine Einsprachen eingelangt sind. Die Publikation erfolgte im Anzeiger Konolfingen vom 23. Oktober 2014 und 20. November 2014.

Linden, 26. November 2014

Die Gemeindeschreiberin:
sig. J. Weber

